

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 13. Januar

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 78ste und 79ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1868 enthält unter:

- Nro. 7260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, vom 4. November 1868;
- Nro. 7261. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehenen;
- Nro. 7262. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Novbr. 1868, betreffend die Verbindung der Grasschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster;
- Nro. 7263. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft, vom 2. Dezember 1868;
- Nro. 7264. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hesse-Nassau;
- Nro. 7265. das Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile, vom 28. Dezember 1868;
- Nro. 7266. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Elfit-Gumbinner Staatsstraße über Raundonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gersfullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen;
- Nro. 7267. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thlrn., IV. Emission, vom 14. November 1868;
- Nro. 7268. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thlrn., III. Emission, vom 21. November 1868;
- Nro. 7269. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Novbr.

1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren;

- Nro. 7270. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts, vom 5. Dezember 1868;
- Nro. 7271. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft, vom 16. Dezember 1868;
- Nro. 7272. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekensicherungs-Aktiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste sind folgende Termine anberaumt:

- den 4. März, von Nachmittags 4 Uhr,
den 5. März, von Vormittags 9 Uhr

ab.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17. bis zum 20. Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militärdienste nachsuchen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalender-Jahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr erreichen, bei der unterzeichneten Commission zu melden und dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen.

1. Das Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
3. die rüchichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes und dessen Erklärung über die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des einjährigen Dienstes,
4. ein Führungs-Attest der zuständigen Orts- oder Polizei-Behörde, insofern nicht durch das Attest ad 2. die tafelfreie Führung dargethan ist.

Im Uebrigen wird auf die in den §§. 151. und folgenden der Erlaß-Anweisung für den norddeutschen

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Januar 1869.

Bund vom 26. März 1868, publicirt durch das Amtsblatt 1868, No. 37., in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß denjenigen jungen Leuten gegenüber, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste auf Grund von Schulzeugnissen beanspruchen, nur die unterzeichnete Commission die Berechtigung hat, erstere von der persönlichen Bestellung in den Terminen zu dispensiren.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause zu Graubenz statt, und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Commission vorzustellen, widrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Schließlich wird bemerkt, daß der Prüfungstermin im September d. J. später durch das hiesige Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Graubenz u. Marienwerder, d. 6. Januar 1869.
Königliche Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militärdienst.

Militär-Präses: v. François,

Oberst und Bezirks-Commandeur.

Civil-Präses: Krug v. Nidda,

Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

2) Im §. 14. des Gesetzes vom 1. Mai 1854, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, ist bestimmt, daß die Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung binnen einer Präklusiv-Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Landrath des Kreises eingegeben werden sollen. Dessenungeachtet bringen viele Steuerpflichtige ihre Klassensteuer-Reklamationen unmittelbar bei der unterzeichneten Regierung an. Hierdurch wird ein unnöthiger Aufenthalt herbeigeführt, da alle bei uns unmittelbar angebrachte Reklamationen den Landräthen zur Untersuchung und Prüfung zugesandt werden müssen, und erst nach eingegangenen Gutachten des Landraths die diesseitige Entscheidung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf die obige gesetzliche Bestimmung fordern wir daher diejenigen Steuerpflichtigen unseres Bezirks, welche durch die auf sie veranlagte Klassensteuer sich für überbürdet erachten, hierdurch auf, ihre Reklamationen zunächst bei dem Landrathsamte ihres Kreises anzubringen, widrigenfalls dieselben den durch die Uebersendung dorthin entstehenden Aufenthalt sich selbst beizumessen haben, und davon, daß dies geschehen, portopflichtig werden benachrichtigt werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß der gegen die Entscheidung der Regierung auf die

angebrachten Klassensteuer-Reklamationen den Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren an das Königliche Finanz-Ministerium offen stehende Rekurs ebenfalls nicht unmittelbar, sondern gleichfalls bei dem Landrath des Kreises anzubringen ist. Alle Ermäßigungs-Gesuche der Art müssen übrigens von jedem Reklamanten einzeln, unter genauer Darlegung seiner gesammten Verhältnisse, welche auf die Steuerfähigkeit von Einfluß sind, und nicht von mehreren gemeinschaftlich oder gar von ganzen Gemeinden vorgetragen werden.

Marienwerder, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Nachachtung republikirt.

Marienwerder, den 4. Januar 1869.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

3) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1868, Amtsblatt für 1868, Seite 248., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist. Danzig, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

4) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departement werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen und des §. 21. der Instruktion vom 1. Mai 1841 (J. M. Bl., S. 230.) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1868 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar d. J. einzureichen.

Marienwerder, den 5. Januar 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

5) Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1868 auf der Ostbahn versuchsweise zur Zeit bestehende Transporterleichterung für frische Fische ist dahin erweitert, daß vom 15. Januar d. J. ab gleichfalls versuchsweise frische Fische, sofern das Gewicht der einzelnen Colli (Kübel, Körbe) 4 Centner nicht übersteigt, in jeder Quantität von und nach allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, gegen Entrichtung der Eilfracht mit den Courierzügen befördert werden.

Bromberg, den 2. Januar 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.)